

Begründungen zu den Aufhebungsverfahren

a) Bauleitplanverfahren 611 - Cronenfeld - 2. Änderung

(Bebauungsplan)

Aufhebung Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur 2. Änderung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche zwischen der Hauptstraße im Süd-Osten, der Heidestraße im Süd-Westen, der Siedlung Hensges Neuhaus im Nord-Westen und der Ortslage Vonkeln im Norden.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss der 2. Änd. des Bebauungsplans 611 - Cronenfeld - vom 10.03.2009

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans 611 - Cronenfeld - war geplant, die bisherige Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB im Änderungsbereich entfallen zu lassen. Stattdessen sollte die überbaubare Grundstücksfläche wesentlich vergrößert werden, so dass das entsprechende Grundstück unter Beachtung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 bei einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 312 m ü. NHN nunmehr besser baulich hätte ausgenutzt werden können.

Die Eigentümer hatten beantragt, die Festsetzung des Bewuchses aufzuheben und das betreffende Grundstück, im Hinblick auf die Nachbargrundstücke gleich zu behandeln und mit einer größeren überbaubaren Grundstücksfläche zu versehen.

Begründung der Aufhebung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan 611 - Cronenfeld - ist der Bewuchs auf einer Fläche westlich des Gebäudes Hauptstraße 151 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als erhaltenswürdig festgesetzt. Gegen diese Festsetzung wurden im Planaufstellungsverfahren in den neunziger Jahren keine Bedenken und Anregungen von Eigentümerseite vorgebracht.

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan 611 sollte im Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, ohne Eingriff- / Ausgleichbilanzierung, durchgeführt werden. Nach den erfolgten Beschlüssen wurden Bedenken seitens der Unteren Landschaftsbehörde vorgetragen, wonach der Ursprungsplan auf der Grundlage einer Eingriff- /Ausgleichsregelung aufgestellt wurde und eine Änderung nur unter Berücksichtigung eines entsprechenden Ausgleichs erfolgen könnte. Dies wurde durch das Rechtsamt der Stadt Wuppertal bestätigt. Die geplante Offenlage erfolgte dem zufolge nicht.

Da zwischenzeitlich eine Verlegung der dort ansässigen Firma sowie eine wohnbauliche Nachnutzung des Geländes erwogen wurde, was eine planerische Anpassung erforderlich gemacht hätte, wurde der Plan auch nicht weiter bearbeitet.

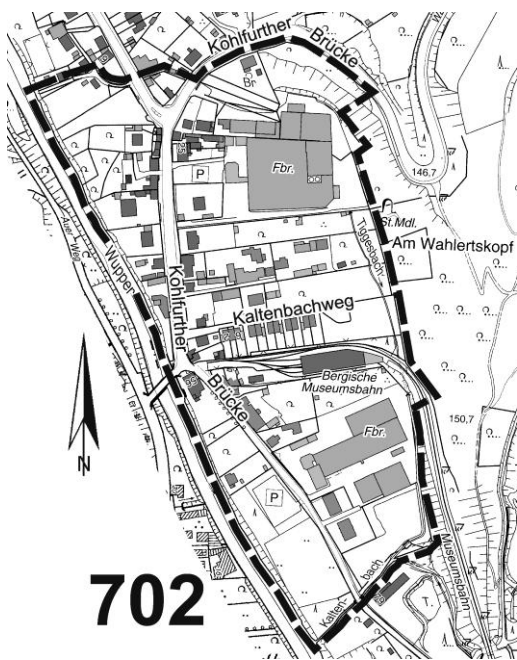
Von der geplanten Aufhebung ist ausschließlich die 2. Änderung betroffen, der rechtskräftige Bebauungsplan bleibt inkl. der 1. Änderung bestehen. Sollte sich in Zukunft ein Planungserfordernis ergeben, so wird dies im Bezug auf die angestrebte Maßnahme mit einem neuen Aufstellungsbeschluss erfolgen.

b) Bauleitplanverfahren 702 - Kohlfurther Brücke - (Bebauungsplan) Aufhebung Aufstellungsbeschluss

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche zwischen der Wupper im Westen, dem Kaltenbach im Süden und der Straße Kohlfurther Brücke im Norden.

Lageplan:



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 702 - Kohlfürther Brücke - vom 29.10.1990

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplans 702 - Kohlfürther Brücke - erfolgte, um die im Geltungsbereich liegenden Gewerbestandorte und deren Entwicklung im Bezug auf eine bauliche Expansion im Rahmen der Bauleitplanung zu steuern. Zielsetzung war eine dauerhafte Sicherung der Gewerbestandorte im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Betriebserweiterungen.

Begründung der Aufhebung

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss wurde kein Bebauungsplanentwurf erstellt, welcher zu einer Offenlegung hätte führen können. Da sich das seinerzeit bekundete Erweiterungsinteresse vorhandener Gewerbebetriebe nicht in dem angenommenen Maße bestätigt hatte, sollte das Verfahren bereits 2003 im Rahmen einer Sammelaufhebung eingestellt werden. Nach Empfehlung durch die Bezirksvertretung Cronenberg sollte das Verfahren aber weitergeführt oder durch ein neues Planverfahren ersetzt werden. Mit dem am 16.02.2004 beschlossenen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren 1067 - östlich Kohlfürther Brücke - sollten im Wesentlichen die geplanten Wohngebäude in den Hinterlagen gesteuert werden sowie eine gewerblichen Standortsicherung erfolgen. Über eine Aufhebung des Bebauungsplans 702 sollte im Rahmen des Verfahrens entschieden werden. Das Verfahren wurde aber nach der Offenlage am 14.09.2006 nicht weiter geführt (siehe Punkt 3.).

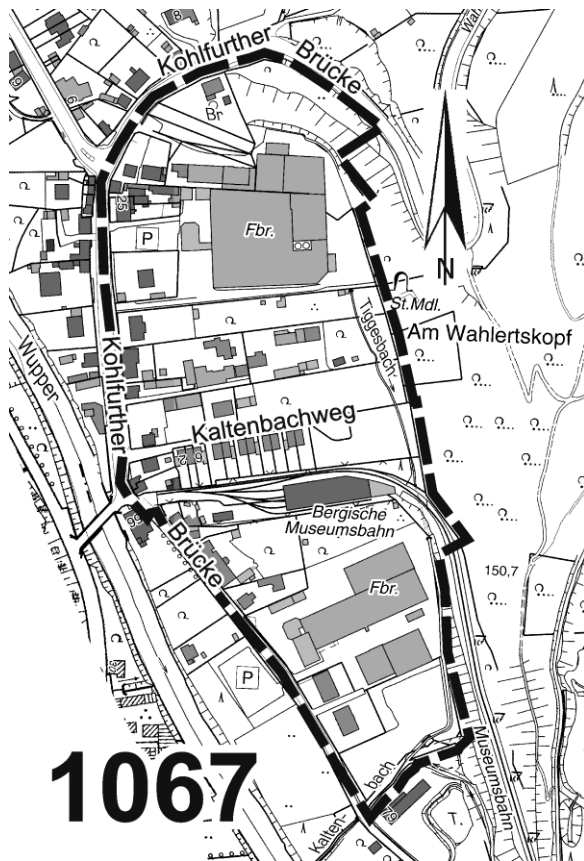
Im Interesse einer eindeutigen planungsrechtlichen Situation soll das Verfahren nun formell eingestellt werden. Zukünftig ist die Situation nach § 34 bzw. § 35 BauGB zu beurteilen. Im Bedarfsfall ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

**c) Bauleitplanverfahren 1067 - östlich Kohlfurther Brücke -
(Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung)
Aufhebung Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche angrenzend an die Straße Kohlfurther Brücke im Süd-Westen, Westen und Norden sowie den Kaltenbach im Süden.

Lageplan:



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 1067 (inkl. Flächennutzungsplanänderung) vom 16.02.2004

Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan 1067 vom 30.05.2006

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1067 - östlich Kohlfurther Brücke - liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bauleitplanverfahrens 702 - Kohlfurther Brücke - (siehe Punkt 2.). Ergänzend zu der im bereits 1990 aufgestellten Plan 702 vorhandenen Zielsetzung zur Sicherung und Erweiterung der vorhandenen Gewerbestandorte, hat der Plan 1067 zum Ziel das weitere Vordringen von Wohnbebauung im Hintergelände zu begrenzen. Dies liegt begründet in der im Plangebiet teilweise vorhandenen engen Nachbarschaften von Gewerbebetrieben und Wohnhäusern. Diese stellen wegen produktionstechnisch bedingter Emissionen aus den Gewerbebetrieben eine potenzielle Konfliktlage dar. Mit einer möglichen weiteren Verdichtung durch Wohnbebauung sollen diese nicht weiter verstärkt werden.

Begründung der Aufhebung

Die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans 1067 - östlich Kohlfurthener Brücke - bildeten vorgelegte Planungen zur Bebauung der Hinterlagen, welche damit verhindert werden sollten. Im Rahmen des Verfahrens wurde dann durch das Rechtsamt der Stadt Wuppertal festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt. Dies wurde im Rahmen eines Klageverfahrens durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigt.

Auf dieser Grundlage ist eine Fortführung bzw. Wiederaufnahme des Verfahrens zur Erreichung der vorgeannten Verfahrensziele nicht mehr notwendig, da für den bebauten Bereich die Regelungsgrundlage des § 34 bzw. § 35 BauGB ausreicht.

Im Interesse einer eindeutigen planungsrechtlichen Situation soll das Verfahren nun formell eingestellt werden. Zukünftig ist die Situation nach § 34 bzw. § 35 BauGB zu beurteilen. Im Bedarfsfall ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

d) Bauleitplanverfahren 942/2 - Möschenborn -

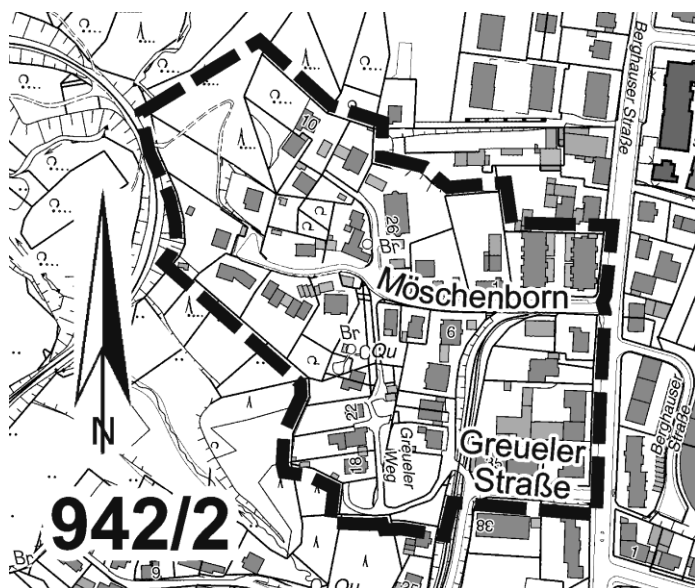
(Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung)

Aufhebung Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss für den Teilbereich 942/2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Siedlungsfläche angrenzend an die Berghäuser Straße im Osten und die Greueler Straße im Süden.

Lageplan:



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss (B-Plan und FNP-Änderung 942 - Geuel -) vom 29.11.1993

Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs vom 29.06.2004

Offenlegungsbeschluss vom 29.06.2004

Beschluss zur Teilung in die Bereiche 942/1, 942/2 und 942/3 am 15.04.2008

Die Aufhebung erfolgt jeweils für den Teilbereich 942/2 - Möschenborn -

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Neben der weitgehenden planungsrechtlichen Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes und Typisierung nach Gebietsarten sollte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 942 - Greuel - die Bebaubarkeit der vorhandenen Freiflächen im Plangebiet geprüft werden. Mögliche Baufelder sowie die notwendigen Erschließungsmaßnahmen sollten im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden.

Ein sensibler Übergang zwischen Siedlungsraum und freier Landschaft sollte planerisch umgesetzt werden.

Zum Ausgleich geplanter landschaftlicher Eingriffe im Bebauungsplangebiet, wurde der Geltungsbereich am 29.06.2004 erweitert und die Offenlegung beschlossen.

Nach erfolgter Offenlage bis zum 08.12.2004 wurde deutlich, dass sich in dem großräumig gewählten Geltungsbereich des 942 - Greuel - Gebiete mit spezifischem Regelungsbedarf darstellen. Dies hatte letztlich zur Folge, dass am 15.04.2008 der Ursprungsplan in die Bebauungspläne 942/1 - Hofschaff Greuel -, **942/2 - Möschenborn** - und 942/3 - östlich Greueler Straße - aufgeteilt wurde. Der Bebauungsplan 942/1 wurde weiterbearbeitet und am 06.08.2009 rechtskräftig.

Begründung der Aufhebung

Der Bebauungsplan **942/2 - Möschenborn** - wurde nach der erfolgten Teilung nicht weiter bearbeitet. Eine Regelung einer möglichen Bebauung der Freiflächen kann hier nach § 34 bzw. § 35 BauGB beurteilt werden. Aus diesem Grund soll zur Schaffung einer klaren planungsrechtlichen Situation, eine Aufhebung der jeweiligen Beschlüsse für den Geltungsbereich des **942/2** erfolgen.

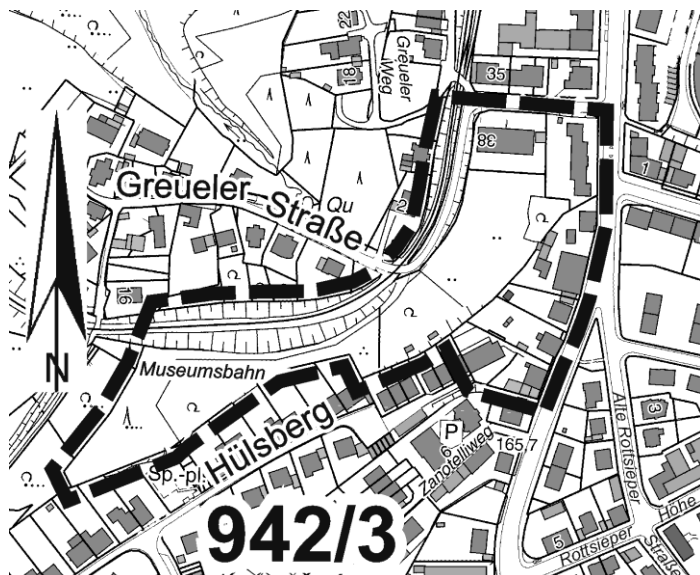
e) Bauleitplanverfahren 942/3 - östlich Greueler Straße - (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung)

Aufhebung Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss für den Teilbereich 942/3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche südlich der Greueler Straße im Zufahrtsbereich von der Berghäuser Straße, westlich der Berghäuser Straße einschließlich der westlich verlaufenden Trasse der Museumsbahn und nördlich der Wohnbebauung Hülsberg.

Lageplan:



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss (B-Plan und FNP-Änderung 942 - Geuel -) vom 29.11.1993

Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs vom 29.06.2004

Offenlegungsbeschluss vom 29.06.2004

Beschluss zur Teilung in die Bereiche 942/1, 942/2 und 942/3 am 15.04.2008

Die Aufhebung erfolgt jeweils für den Teilbereich 942/3 - östlich Greueler Straße -

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Neben der weitgehenden planungsrechtlichen Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes und Typisierung nach Gebietsarten sollte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zum 942 - Greuel - die Bebaubarkeit der vorhandenen Freiflächen im Plangebiet geprüft werden. Mögliche Baufelder sowie die notwendigen Erschließungsmaßnahmen sollten im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden.

Ein sensibler Übergang zwischen Siedlungsraum und freier Landschaft sollte planerisch umgesetzt werden.

Zum Ausgleich geplanter landschaftlicher Eingriffe im Bebauungsplangebiet wurde der Geltungsbereich am 29.06.2004 erweitert und die Offenlegung beschlossen.

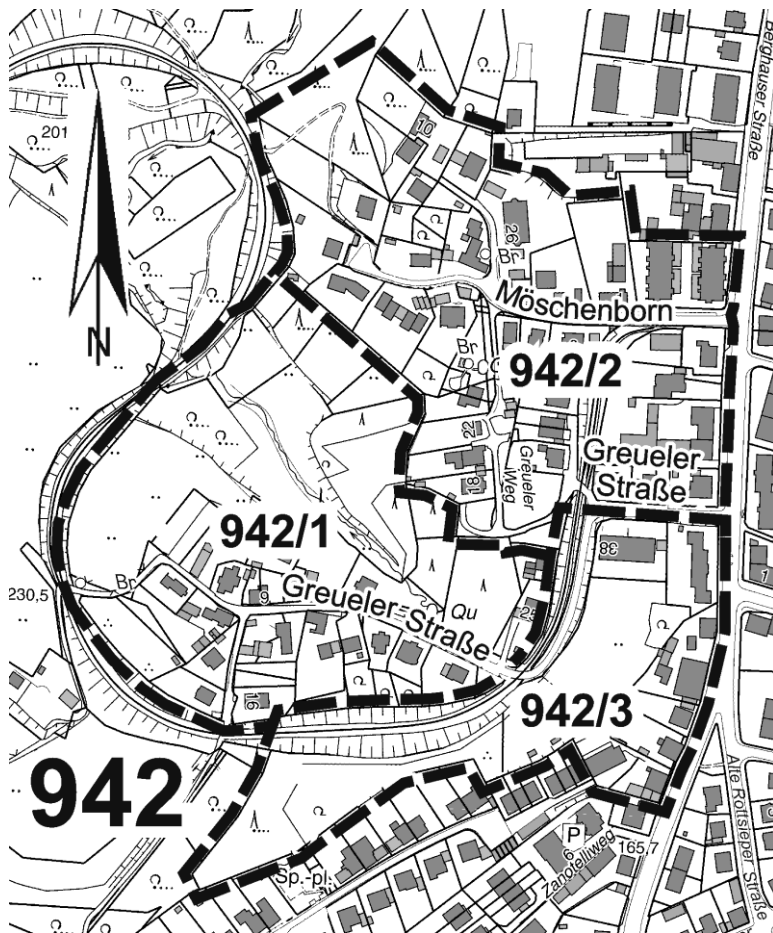
Nach erfolgter Offenlage bis zum 08.12.2004 wurde deutlich, dass sich in dem großräumig gewählten Geltungsbereich des 942 - Greuel - Gebiete mit spezifischem Regelungsbedarf darstellten. Dies hatte letztlich zur Folge, dass am 15.04.2008 der Ursprungsplan in die Bebauungspläne 942/1 - Hofschaf Greuel -, 942/2 - Möschenborn - und **942/3 - östlich Greueler Straße -** aufgeteilt wurde. Der Bebauungsplan 942/1 wurde weiterbearbeitet und am 06.08.2009 rechtskräftig.

Begründung der Aufhebung

Der Bebauungsplan **942/3 - östlich Greueler Straße -** umfasst im Wesentlichen ein städtisches Grundstück, welches entsprechend der Festsetzungen des 2004 offengelegten Bebauungsplans mit einer Wohnbebauung in Form von Reihenhäusern hätte bebaut werden könnte. Die notwendige Erschließung für das geplante Baufeld stellt sich aus heutiger Sicht in ihrer Dimension und Anordnung als schwer umsetzbar dar. Eine Bebaubarkeit soll im Rahmen eines neuen Bebauungsplans im Zusammenhang mit der Entwässerung optimiert werden. Der zukünftige Geltungsbereich soll auf den Bereich der städtischen Fläche begrenzt werden. Für den außerhalb davon liegenden Bereich reicht die Regelungsgrundlage des § 34 bzw. § 35 BauGB aus. Im Interesse einer eindeutigen planungsrechtlichen Situation soll das Verfahren nun formell eingestellt werden. Für die neue Planung soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Zu Punkt d) und e)

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet 942 - Greuel -

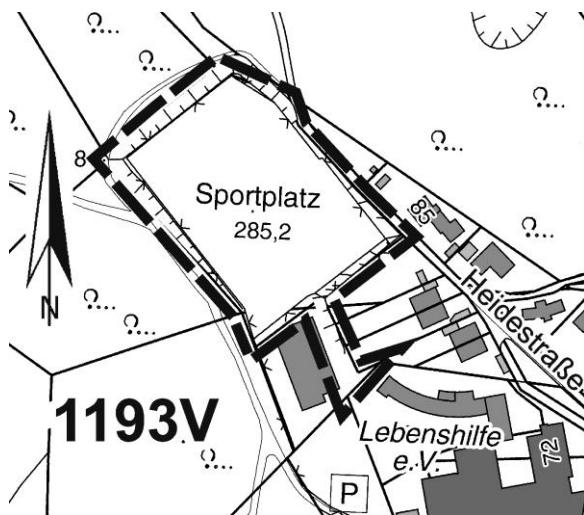


f) Bauleitplanverfahren 1193V - Heidestraße - und 83. Flächennutzungsplanänderung
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung)
Aufhebung Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die ehemalige Sportplatzfläche westlich der Heidestraße, nördlich der Bebauung der Lebenshilfe sowie südlich und westlich des angrenzenden Waldgebietes.

Lageplan:



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung vom 12.02.2014
Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 12.02.2014

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Mit dem Bebauungsplan 1193V sowie mit der 83. Flächennutzungsplanänderung sollte Baurecht für eine geplante Kindertagesstätte geschaffen werden. Der Vorhabenträger plante auf der privaten ehemaligen Sportplatzfläche die Realisierung einer 3- bis 4- zügigen integrativen Kindertageseinrichtung.

Begründung der Aufhebung

Im Laufe des Verfahrens zeichnete sich ab, dass eine direkte Erschließung von der Heidestraße aus eigentumsrechtlich nicht realisierbar ist. Diese sollte daher über das Grundstück der Lebenshilfe erfolgen. Die umliegenden Anwohner sahen die Verkehrssituation weiterhin kritisch und haben sich in Form einer Interessengemeinschaft gegen das Vorhaben ausgesprochen. Der Vorhabenträger hat sich noch vor dem Offenlegungsbeschluss dazu entschieden, das Projekt an der Stelle nicht weiter zu verfolgen.

Im Interesse einer eindeutigen planungsrechtlichen Situation soll das Verfahren nun formell eingestellt werden. Zukünftig ist Fläche des ehemaligen Sportplatzes nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Bedarfsfall ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.